

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 162/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adole A. [REDACTED],

C. [REDACTED], W. A. [REDACTED], UBA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Februar 1973 wird zurückgewie-sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-vision (§ 219 Abs. 2 EEO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise. Die Einschätzung des Grades der Erwerbsminderung liegt weitgehend auf tat-sächlichem Gebiet und entzieht sich damit der revisions-richterlichen Entscheidung. Das Verfahren der Nichtzu-lassungsbeschwerde ist nicht geeignet, die Einholung eines weiteren Gutachtens zu ermöglichen. Auch die dem Verfahren zuzurechnende Frage, ob der Tatrichter bei der Bestimmung des Grades der Minderung der Erwerbsfä-higkeit eine mögliche Einwirkung verfolgungsunabhängi-

39

ger Leiden hätte berücksichtigen müssen, führt nicht
zur Zulassung der Revision (BGH RzW 1973, 171; 1967,
42 Nr. 37 a; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Dr. Lang

